

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung
Synthesetechnikum
hier: kleintonnagige Produktion von Polyvest im
Bestandsgebäude 111 (75 t/a)

am Standort Schönebeck (Elbe)

für die Firma
Schirm GmbH
Geschwister-Scholl-Str. 127
39218 Schönebeck (Elbe)

vom 21.04.2020
Az.: 402.2.7-44008/19/05
Anlagen-Nr.: M1492

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	3
III Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeines	4
2. Brandschutz	4
3. Immissionsschutz	4
3.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz	4
3.2 Lärmschutz	7
4. Störfallvorsorge	7
5. Arbeitsschutz	8
6. Abfallrecht	9
7. Betriebseinstellung	11
IV Begründung	12
1. Antragsgegenstand	12
2. Genehmigungsverfahren	12
2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	12
2.2 UVP-Vorprüfung	14
3. Entscheidung	17
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	17
4.1 Allgemeines	17
4.2 Planungsrecht	17
4.3 Brandschutz	18
4.4 Immissionsschutz	18
4.5 Störfallvorsorge	20
4.6 Wasserrecht	20
4.7 Abfallrecht	20
4.8 Bodenschutz	20
4.9 Arbeitsschutz	21
4.10 Naturschutz	21
4.11 Betriebseinstellung	21
5. Kosten	21
6. Anhörung	22
V Hinweise	22
1. Allgemeines	22
2. Immissionsschutz	22
3. Abfallrecht	23
4. Betriebseinstellung	24
5. Zuständigkeiten	24
VI Rechtsbehelfsbelehrung	25
Anlage 1 Antragsunterlagen	26
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis	29

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. Nr. 4.1.8 und Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**Schirm GmbH
Geschwister-Scholl-Str. 127
39218 Schönebeck (Elbe)**

vom 19.03.2019 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 21.03.2019) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 19.08.2019 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des

**Synthesetchnikums
hier: kleintonnagige Produktion von Polyvest im
Bestandsgebäude 111 (75 t/a)**

auf dem Grundstück in 39218 Schönebeck (Elbe)

**Gemarkung: Schönebeck-Salzelmen
Flur: 19
Flurstück: 10000**

erteilt.

2. Gegenstand der wesentlichen Änderung des Synthesetchnikums ist die kleintonnagige Produktion von Polyvest mit einer Kapazität von 75 t/a. Es erfolgen keine baulichen Veränderungen des Synthesetchnikums, die Produktion erfolgt mit den Maschinen und Apparaten der bestehenden Anlage.
3. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Die geänderte Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 dieses

Bescheides genannten Unterlagen zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Inbetriebnahmetermin der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Brandschutz

Es ist zu prüfen, inwieweit die betrieblichen Unterlagen zum Brandschutz wie Feuerwehrplan und Brandschutzordnung bzw. Teile davon einer Änderung bedürfen. Ist das der Fall, sind diese vorzunehmen. Vor Drucklegung ist dann der Feuerwehrplan mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1.1 Die Anlage zur Herstellung von Polyvest ist nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 3.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.3 Der Termin der vorgesehenen Inbetriebnahme ist dem Landesverwaltungsamt zwei Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.4 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 3.1.5 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:
 - Nachweis über die Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe und Angaben zu Produktmengen
 - Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle
 - Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik
- 3.1.6 Alle unter Ziffer 1 „Allgemeine Nebenbestimmungen“ genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.1.7 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i.S. der betrieblichen Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung

- 3.1.8 Die Anlage ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu besorgen sind.
- 3.1.9 Im Abgas der Emissionsquelle **S37 – Raumentlüftung/ Gaswäsche/ Aktivkohlefilter** darf im Abgas der nachfolgend festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten werden:
- **organischer Stoffe**, angegeben als Gesamtkohlenstoff **0,50 kg/h**
(vgl. TA Luft Nr. 5.2.5)
 - **organischer Stoffe Klasse I** (Lowinox 22M46) **0,10 kg/h**
(vgl. TA Luft Nr. 5.2.5)
- 3.1.10 Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind die Abgase aus der Polyvest-Produktion dem Aktivkohlefilter zuzuführen.
Die Ableitung von unbehandelten Abgasen ist nicht zulässig.
- 3.1.11 Im Abgas der Emissionsquelle **S38 – Feststoffabsaugung** darf im Abgas der nachfolgend festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten werden:
- **Gesamtstaub** **0,20 kg/h**
(vgl. TA Luft Nr. 5.2.1)

Maßgaben zur Emissionsbegrenzung

- 3.1.12 Die zulässigen Emissionsmassenströme von Luftverunreinigungen der Nebenbestimmung II Nr. 2.1 gelten mit der Maßgabe, dass zulässige Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde, während des Anlagenbetriebes nicht überschritten werden dürfen.
(Nr. 2.7 TA Luft)
- 3.1.13 Der Emissionsmassenstrom ist während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage zu bestimmen.
- 3.1.14 Die Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen vom Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Messung der Emissionen

- 3.1.15 Die Einhaltung der für die Emissionsquellen
- S37 – Raumentlüftung/ Gaswäsche/ Aktivkohlefilter
 - S38 - Feststoffabsaugung
- festgelegten Emissionsbegrenzungen ist durch Einzelmessungen feststellen zu lassen.
- 3.1.16 Erstmalige Messungen zur Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen an den vorgenannten Emissionsquellen sind von einer nach § 29b BImSchG im Land Sachsen-Anhalt bekannt gegebenen Stelle nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigem

Betrieb und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 5 Jahren, unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen, vornehmen zu lassen.

- 3.1.17 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind in Anlehnung an Nr. 5.3.1 der Technischen Anleitung zur Luftreinhaltung (TA Luft) Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.
- 3.1.18 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15 259 zu beachten. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- 3.1.19 Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
- 3.1.20 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Vor der Durchführung von Emissionsmessungen, bei denen kein Standardmessverfahren mit der entsprechenden Nachweisgrenze zur Verfügung steht, ist mit der zuständigen technischen Fachbehörde (LAU) ein abweichendes Messverfahren schriftlich abzustimmen.
- 3.1.21 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweispfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen.
- (TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- 3.1.22 Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Stelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung ermitteln zu lassen. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- 3.1.23 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>

Ableitbedingungen

- 3.1.24 Die Abgase aus den Emissionsquellen S37 und S38 sind jeweils in 15 m Höhe so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
(vgl. TA Luft Nr. 5.5.1)

Maßnahmen zur Anlagenüberwachung

- 3.1.25 Mit den Antragsunterlagen wird durch die Antragstellerin die Produktion von Polyvest 25 beantragt. Die dadurch zugelassenen Stoffe ergeben sich somit aus den Antragsunterlagen wie folgt:

- Silanil 276	CAS-Nr.	2768-02-7
- Polyvest 110	CAS-Nr.	68441-52-1
- Lowinox 22M46	CAS-Nr.	119-47-1
- Polyvest 25	CAS-Nr.	71010-70-3
- Xylol	CAS-Nr.	1330-20-7

- 3.1.26 Die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines Stoffes, der nicht zugelassen wurde, ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Herstellung oder Verwendung des Stoffes anhand von prüffähigen Unterlagen mitzuteilen.
- 3.1.27 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist zum 31.12. eine qualitative Dokumentation über die im Kalenderjahr eingesetzten bzw. produzierten Chemikalien zu übermitteln. Dabei sind die Stoffe den jeweiligen Gefahrenkategorien gem. 12. BImSchV zuzuordnen.

3.2 Lärmschutz

Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Die in dem schalltechnischen Gutachten Bericht-Nr. ECO 17069_2 des Ingenieurbüros ECO Akustik Barleben vom 18.07.2018 und im Formular 4.2 „Emissionsquellen Geräusche“ angesetzten Schallkenndaten der relevanten Schallquellen und Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

4. Störfallvorsorge

- 4.1 Die Dokumente zur Gefahrenabwehr sind vor der Inbetriebnahme der Anlage fortzuschreiben.
- 4.2 Der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage die für die Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes erforderlichen Informationen zu übermitteln.

- 4.3 Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind die Anlagenteile einer Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen.
Die Prüfung ist von einem nach § 29b BImSchG im Land Sachsen-Anhalt bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen.

Schwerpunkte bei der Prüfung sind:

- Beurteilung der Auslegung der Anlage, der Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z.B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT)
- Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- betrieblich sicherheitstechnischen Dokumentationen,
- Anweisung für den Betrieb der Anlage,
- Umsetzung/ Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Die Prüfung der Mängelbeseitigung ist Teil der sicherheitstechnischen Prüfung.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Landesverwaltungsamt, Referat 402 – Immissionsschutz gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG zu übergeben.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Gefährdungsbeurteilung: Die Gefährdungsbeurteilung muss bis zum Produktionsbeginn insoweit vervollständigt und konkretisiert werden, dass für sämtlich Arbeitsplätze und Tätigkeiten einschließlich der Wartung und Instandhaltung nachvollziehbar die möglichen Gefährdungen ermittelt und bewertet sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art festgelegt und wirksam sind. Dabei sind die Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen unter Beachtung der einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) festzulegen und umzusetzen.
(§ 6 der Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“)
- 5.2 Funktions- und Wirksamkeitsprüfung der technischen Schutzmaßnahmen: Vor Produktionsbeginn ist nachweislich die Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen zu überprüfen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die wiederkehrenden Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen und der prüfpflichtigen Arbeitsmittel entsprechend

- der Betriebssicherheitsverordnung fristgemäß durchgeführt worden sind. Fehlende Prüfungen sind bis zum Produktionsbeginn nachzuholen.
- (§ 7 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung, § 14 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung)
- 5.3 Körper- und Augennotduschen: In unmittelbarer Nähe der in der Nähe der Arbeitsplätze, an denen ein potentieller Kontakt der Beschäftigten mit Gefahrstoffen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, müssen trinkwassergespeiste Augen- und Körpernotduschen nach dem Stand der Technik vorhanden sein, die nachweislich in der Lage sind, die Augen bzw. den Körper mit ausreichenden Mengen Wasser von Trinkwasserqualität zu spülen.
- (§ 13 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung)
- 5.4 Unterweisungen: Vor Produktionsbeginn sind die Beschäftigten nachweislich anhand der aktualisierten Betriebsanweisungen tätigkeits- und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. In den Betriebsanweisungen sind dabei klare und eindeutige Angaben erforderlich, die in praktisches Verhalten oder Handeln umgesetzt werden können.
- (§ 14 Abs. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung, Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“)
- 5.5 Information der Beschäftigten zum Mutterschutz: Im Rahmen der Unterweisungen zum Arbeitsschutz sind alle — auch die männlichen — Beschäftigten über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf den Mutterschutz und den Bedarf an erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.
- (§ 14 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes)
- 5.6 Sicherheitsdatenblätter: Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten Zugang zu den aktuellen Sicherheitsdatenblättern in deutscher Sprache über die Stoffe und Gemische erhalten, mit denen sie Tätigkeiten ausüben. Über die Art und Weise des Zugangs sind die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung informieren.
- (§ 14 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung)
- 6. Abfallrecht**
- 6.1 Die Entsorgung von anfallenden Abfällen hat entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt AbfG LSA in ihren jeweils gültigen Fassungen, einschließlich der darauf basierenden Verordnungen, sowie auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises (AES) zu erfolgen.
- 6.2 Der Anschluss- und Benutzungszwang von Grundstücken gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises ist zu beachten.
- 6.3 Im Rahmen des Betriebes ist mit dem Anfall nachfolgend dargestellten Abfällen zu rechnen. Die Einstufung der Abfälle erfolgt auf der Grundlage des Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV), hier der Anlage zu § 2 Abs. 1 (ASN – Abfallschlüsselnummer).

AVV - ASN	Abfallbezeichnung	Entsorgungsanlage
07 04 04*	andere organische Lösemit- tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	AVG mbH Borsigstraße 2 22113 Hamburg Entsorger Nr: B01VS0013
070499 a.n.g.	Abfälle andersweitig nicht genannt -> Fegeware	AVG mbH Borsigstraße 2 22113 Hamburg Entsorger Nr: B01VS0013
15 01 10*	Verpackungen, die Rück- stände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefähr- liche Stoffe verunreinigt sind	EEW Energy from Waste (TRV Buschhaus) Am Kraftwerk 2 38372 Büddenstedt Entsorger Nr: C1H000000

Die Aufzählung der Abfälle ist nicht abschließend. Der Betreiber der Anlage ist als Erzeuger der Abfälle verantwortlich für die umweltverträgliche Entsorgung der bei ihm angefallenen Abfälle. Abfälle mit unterschiedlichen Abfallbezeichnungen dürfen nicht vermischt werden. Die einzelnen Abfälle sind getrennt zu halten. Grundsätzlich ist der Anfall von Abfall zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind vorrangig der Verwertung zuzuführen. Abfälle die nicht durch den öffentlich-rechtlichen Entsorger entsorgt werden, sind in eigener Verantwortlichkeit des Abfallerzeugers zu entsorgen. Mit der Entsorgung sind fachkundige Unternehmen der Entsorgungsbranche zu beauftragen. Entsorgungsfachbetriebe erfüllen dabei einen hohen Entsorgungsstandard.

Bei den gefährlichen Abfällen (AVV – Bezeichnung mit Stern) wird auf die Pflichten der Nachweisführung und der Registerführung gemäß der §§ 49, 50 KrWG verwiesen.

- 6.4 Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben die Erfüllung der Pflichten zur getrennten Sammlung und Beförderung sowie zur vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling zu dokumentieren. Berufen sie sich auf Abweichgründe von dieser Pflichterfüllung (technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit) dann haben sie diese ebenfalls nach § 3 Abs. 3 Satz1 GewAbfV zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind obligatorisch und müssen grundsätzlich vorgehalten werden. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sofern sich die örtlichen Gegebenheiten und die sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Zusammensetzung der Abfälle, Entsorgungswege) nicht verändern, hat die Dokumentation einmalig zu erfolgen. Bei Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Erfassung der anfallenden Abfälle ist die Dokumentation zeitnah zu aktualisieren. Unterlagen, die zur Dokumentation der aktuellen Entsorgungssituation nicht mehr erforderlich sind, sind in analoger Anwendung von § 25 Abs. 1 NachwV für Abfallregister für etwaige Überprüfungen noch drei Jahre aufzubewahren.

Weiterführende Aussagen sind dem LAGA Merkblatt 34 „Vollzughinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ (Stand: 11.02.2019) zu entnehmen.

7. Maßnahmen zur Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 7.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 7.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können
- 7.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 7.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Schirm GmbH hat am 21.03.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Synthesetechnikums am Standort Schönebeck (Elbe) beantragt.

Inhalt der beantragten wesentlichen Änderung ist die Produktion von Polyvest (75 t/a), einem Haftvermittler, genehmigungsbedürftig nach der Nr. 4.1.8 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, in den vorhandenen Maschinen und Apparaten der bestehenden Anlage.

Die Schirm GmbH betreibt am Standort Schönebeck eine Technikumsanlage (Synthesetechnikum), die zur kleintonnagigen Produktion von Stoffen durch chemische Umwandlung dient. Dies wurde mit Schreiben vom 15.04.1994 und vom 28.09.2016 durch die Schirm GmbH bzw. deren Rechtsvorgängerin die Hermania Dr. Schirm GmbH bestätigt.

Der Betrieb des Technikums beruht auf der Anzeige nach § 67a BImSchG vom 31.03.1994. Unter Berücksichtigung der damals angezeigten Endprodukte ist die Technikumsanlage der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet.

2. Genehmigungsverfahren

Das Synthesetechnikum ist im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Nr. 4.1.18 GE und Nr. 4.1.8 GE (beantragt) zuzuordnen, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig ist.

Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

- das Landesverwaltungsamt, zuständig für die Prüfung des anlagen- und gebietsbezogenen Immissionsschutzes
- das Landesamt für Verbraucherschutz, zuständig für die Prüfung des Arbeitsschutzes und der technischen Anlagensicherheit
- der Landkreis Salzlandkreis, als
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde
- die Stadt Schönebeck (Elbe)

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Antragstellerin wurde ein Antrag auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Da die Produktion von Polyvest der Nr. 4.1.8 GE im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen ist, wurde das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung geführt.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich

bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.11.2019 in der Volksstimme, Ausgabe Schönebeck und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 11/2019 vom 15.11.2019)

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 21.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019 in der Stadt Schönebeck (Elbe) und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 21.11.2019 bis einschließlich 20.01.2020 wurde eine Einwendung erhoben. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschied die Genehmigungsbehörde nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet. Dies wurde am 18.02.2020 in der Volksstimme (Ausgabe Schönebeck) und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht.

Im Nachfolgenden wird gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendungen dargestellt.

(Einwendungen kursiv)

Da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Technikumsanlage handelt, ist es zur Beurteilung unabdingbar, eindeutig zu kennzeichnen, welche Ausführungen sich auf die Erweiterung beziehen und wo es sich um Beschreibungen zur vorhandenen Anlage handelt.

Die vorhandene Technikumsanlage wird nicht erweitert. Wie im Antrag beschrieben (1.3 Beschreibung der Anlage und des Betriebsablaufs

(„...Es werden keine zusätzlichen Maschinen und Apparate installiert.“) werden die bereits vorhandenen Maschinen und Apparate des Technikums für die kleintonnagige Produktion genutzt.

Essentiell für die Beurteilung ist ebenfalls, welche Stoffmengen durchgesetzt werden sollen und welche Mengen bei welchen Drücken und Temperaturen während der Produktion in den verschiedenen Anlageteilen vorhanden sind. Dies muss m.E. auch im Genehmigungsbescheid festgeschrieben werden.

Angaben zu Durchsatz, Druck und Temperatur finden sich im Antrag (Formular 2.3 Ausrüstungsdaten, im Verfahrensfliessbild „Verfahren Polyvestn, etc.) nur für das beantragte Verfahren.

Die Ausführung: "Kapazitäten bzw. Durchsatzleistungen können nicht angegeben werden, da sie von den unterschiedlichen Reaktionstypen, die hier durchgeführt werden, abhängig sind." genügt hier keinesfalls. Wie in der Anlagensicherheit üblich, ließen sich pessimistische Fälle mit entsprechenden Prozessparametern angeben.

Diese Aussage bezieht sich auf den Technikumsbetrieb. Der Betrieb als Technikum ist abhängig von Kundenaufträgen, aus diesen ergeben sich die Prozessparameter.

Im nachfolgenden Text findet man die Angaben: Silanil 276 28 kg/h und Polyvest 110 34 kg/h, die sich vermutlich auf die vorhandene Technikumsanlage beziehen (allerdings im Abschnitt zur Neuanlage stehen). Angaben sind also doch möglich.

Diese Angaben beziehen sich auf den konkreten Fall der beantragten kleintonnagigen Polyvestproduktion.

Es sei auch nicht klar, ob die ins Auge gefasste Produktionserhöhung durch Vergrößerung der Aggregate oder zusätzliche Einrichtungen erreicht werden soll oder ob die jährliche Betriebsdauer, die weder für den status quo noch für die Erweiterung angegeben wird, verlängert werden soll.

Es erfolgt keine „Produktionserhöhung“, sondern überhaupt erst einmal eine kleintonnagige Produktion auf den bereits bestehenden Technikumsaggregaten. Es gibt keine „Vergrößerung“ von Aggregaten, es werden keine zusätzlichen Einrichtungen benutzt und auch die

Betriebsdauer wird nicht erhöht. Angaben zu dieser (7 Wochenarbeitstage von 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr), finden sich im Antrag in Formular 9 und dem diesem als Anlage beigefügten Schichtplan.

Das sichere Abfahren bei Stromausfall würde lediglich behauptet; hier wäre eine überzeugende Erläuterung am Platze.

Ein Stromausfall hat weder im Technikumsbetrieb, wegen ständiger Beaufsichtigung der Versuche mit der Möglichkeit des sofortigen Handelns (eventuelle Reaktion werden abgebrochen, etc.) noch bei der kleintonnagigen Produktion von Polyvest (Heizungsausfall und damit automatisches Ende der Reaktion) negative sicherheitstechnische Auswirkungen.

Angesichts der Gefährlichkeit der eingesetzten Stoffe und der extremen Prozessbedingungen — es ist von 300°C und > 50 bar im Rohrreaktor die Rede — sowie der Nähe der Wohnbebauung (100 m) und der Geschwister-Scholl-Straße (wesentliche Einfallstraße in die Stadt Schönebeck: 120 m) würden die vorhandenen Angaben nicht ausreichen, um zu überzeugen, dass eine Gefährdung der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann.

Die kleintonnagige Produktion von Polyvest erfolgt bei 280°C und 50 bar. Die dazu verwendeten Rohrbündelwärmeübertrager unterliegen, wie selbstverständlich auch alle anderen Maschinen und Apparate im Synthesetechnikum der regelmäßigen Sachverständigenprüfung (Innere Prüfung, Festigkeitsprüfung). Die Absicherung gegen Überdruck erfolgt mit entsprechend ausgelegten Sicherheitsventilen. Ein Stoffaustritt ins Freie wird durch verfahrenstechnische Maßnahmen (Silanil wird beispielsweise mittels Vakuum eingesaugt) und den Einsatz eines Aktivkohleadsorbers in der Abluft verhindert.

2.2 UVP-Vorprüfung

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Schirm GmbH betreibt am Standort Schönebeck ein Synthesetechnikum zur kleintonnagigen Produktion von Pflanzenschutzmitteln. Zukünftig soll in dem Technikum das Polymer „Polyvest“ mit einem Durchsatz von maximal 75 t /Jahr produziert werden.

Poylvest ist kein gefährlicher Stoff oder ein gefährliches Gemisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen der bestehenden Anlage (Synthesetechnikum) und zusätzliche Emissionen verbunden.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Synthesetechnikums ist als Industriegebiet ausgewiesen. Das Firmengelände wird nordwestlich durch das Elbvorland, südlich durch die Geschwister-Scholl-Straße, östlich durch ein Gewerbegebiet und nordwestlich durch ein Mischgebiet begrenzt. Die Elbe befindet sich ca. 250 m nordöstlich des Anlagenstandortes.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Geschwister-Scholl-Straße) in Richtung Süden beträgt ca. 150 m.

Die zum Anlagenstandort nächsten Schutzgebiete sind in folgender Tabelle dargestellt:

Gebiet	Richtung	Abstand
FFH Gebiet 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“	nordöstlich	ca. 200 m
LSG „Mittlere Elbe“	nordöstlich	ca. 350 m
NSG „Kreuzhorst“	nördlich	ca. 5 km

Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Bei der von der Änderung betroffenen Anlage „Synthesetechnikum“ handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (ausgenommen integrierte chemische Anlagen), so dass die Anlage unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG einzustufen ist. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit Anzeige nach § 67 a BImSchG vom 31.03.1994 zugelassene Grundvorhaben wurde bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen an der eigentlichen Anlagentechnik. Aufgrund der sehr geringen Durchsatzmengen (es kommen Dosierpumpen mit einem maximalen Durchsatz von ca. 60 Litern / h zum Einsatz) der Anlage und der Reinigung der bei der Entspannung des Endproduktes entstehenden Abgase mit Hilfe eines Aktivkohlefilters gehen von dem Anlagenteil Polyvest nur irrelevante Luftschadstoffemissionen aus. Bei der Herstellung von Polyvest entstehen keine Geruchsemissionen. Der Betrieb der Anlage ist nur mit sehr geringen Abgasvolumenströmen (z. B. Befüllung B07/B11 (Polyvest 110); Volumenstrom: 0,03 m³ / h, Befüllung B15 (Xylol); Volumenstrom: 0,00007 m³ / h) verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit entstehen können.

Geräusche

Es werden keine zusätzlichen Maschinen und Apparate installiert, es erfolgt kein zusätzlicher logistischer Aufwand, insbesondere von Anlieferung und Abholung der Ausgangsstoffe und Fertigprodukte, der über den bisherigen, normalen Technikumsbetrieb hinausgeht.

Anlagensicherheit

Unter Einbeziehung der im Entwurf des UVP-Berichtes für alle Anlagen der Schirm GmbH am Standort Schönebeck (Entwurf des UVP-Berichtes für den Betrieb einer Anlage zur Formulierung und Konfektionierung von fungiziden und insektiziden Emulsionskonzentraten (EC), Suspensionskonzentraten (SC) und einer Mehrzwecksyntheseanlage (MZSA) einschließlich Technikum der Schirm GmbH am Standort Schönebeck, Stand: 30.08.2019 Rev01) beschriebenen Auswirkungen (Vorbelastungen) und der zusätzlichen Auswirkungen durch das Vorhaben „Produktion von Polyvest“ wird eingeschätzt, dass sich das Vorhaben „Produktion von Polyvest“ auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit aufgrund vernachlässigbarer Emissionen (Luftschadstoffe, Gerüche und Lärm) und keine gefährlichen Reaktionsabläufe (erhöhte Brand- und Explosionsgefahr) auswirken wird.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche

Das Vorhaben „Produktion von Polyvest“ ist nicht mit zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden, da vorhandene Anlagenausrüstungen in einem bestehenden Gebäude für die Produktion von Polyvest genutzt werden sollen.

Durch die irrelevanten Emissionen des Vorhabens können durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das nächste FFH-Gebiet 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ und die darin befindlichen Arten und Lebensraumtypen ausgelöst werden.

Unter Einbeziehung der im o. g. Entwurf des UVP-Berichtes für alle Anlagen der Schirm GmbH am Standort Schönebeck beschriebenen Auswirkungen (Vorbelastungen) und der zusätzlichen Auswirkungen durch das Vorhaben „Produktion von Polyvest“ wird eingeschätzt, dass sich das Vorhaben „Produktion von Polyvest“ auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche auswirken wird. Somit sind auch Wechselwirkungen, die sich erheblich nachteilig auf das Schutzgut Wasser auswirken können, nicht zu erwarten,

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u. a. Silanil 276, Polyvest 10, Lowinox 22M46, PV 25, Xylol) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

Abwasser entsteht in geringer Menge ($< 1 \text{ m}^3 / \text{Tag}$) in Form von Spülwasser bei Reinigungsvorgängen der Anlage an und werden als Abfall entsorgt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gehen von dem Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen der Schirm GmbH nicht aus.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen ($> 1 \text{ ha}$) verbunden sind. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation durch die bestehenden Anlagen der Schirm GmbH ergeben er Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen der Schirm GmbH am Standort Schönebeck ergeben sich durch das Vorhaben „Produktion von Polyvest“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen der bestehenden Anlage geplant, so dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen der Schirm GmbH am Standort Schönebeck verbunden sein werden.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sein werden, können von ihm keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund der sehr geringen Umweltauswirkungen (geringe Emissionen, geringe Abwassermengen, keine zusätzlichen Flächenversiegelungen) gehen von dem Vorhaben keine relevanten Wechselwirkungseffekte aus.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Ergebnis der UVP-Einzelfallentscheidung

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben: kleintonagige Produktion (75 t/a) von Polyvest im Bestandsgebäude 111 des Synthesetechnikums am Standort Schönebeck-Salzelmen (Vorhabensträger: Schirm GmbH) nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2019. Außerdem erfolgte die Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20.11.2019.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Planungsrecht

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 „Geschwister-Scholl-Straße“ im Bereich der 7. Änderung. Das Betriebsgebäude ist bereits vorhanden und wird durch das Vorhaben keiner baulichen Erweiterung unterzogen. Es ergibt sich keine bauordnungsrechtliche Relevanz bzw. Regelungserforderlichkeit hinsichtlich der geplanten wesentlichen Änderung.

Das Vorhaben wird der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet. Entsprechend der Abstandsklasse des Erlasses vom 25.08.2015 – Abstandserlass ist die beabsichtigte Produktion der Abstandsklasse II zuzuordnen. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist diese nicht anwendbar. Daher hat die zuständige Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob schädliche Umweltauswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt hervorgerufen werden können.

Sofern diese Einzelfallprüfung der zuständigen Genehmigungsbehörde ergibt, dass schädliche Umweltauswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt ausgeschlossen sind, bestehen planungsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben des Antragstellers.

4.3 Brandschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

4.4 Immissionsschutz

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. (NB. II Nr. 3.1.8)

Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polyvest sind die Entstehung und Freisetzung der in den Nebenbestimmungen unter II Nr. 3.1.9 bis 3.1.11 benannten Luftschadstoffe auf Grund der Einsatzstoffe nicht zu vermeiden.

Die Emissionsbegrenzungen für das Reingas der Emissionsquellen S37 und S38 entsprechen den Anforderungen der TA Luft für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff sowie organische Stoffe Klasse I der Nr. 5.2.5 TA Luft und für Gesamtstaub der Nr. 5.2.1 TA Luft. (NB II Nr. 3.1.9 und II Nr. 3.1.11)

Die Abgase aus dem Prozess der Polyvest-Herstellung, werden über die Vakuumanlage abgesaugt und einem Aktivkohlefilter zugeführt, dort gereinigt und dann über die Emissionsquelle S37 in 15 m Höhe in die Atmosphäre abgeleitet (NB II. Nr. 3.1.10)

Nebenbestimmung zu gasförmigen Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen waren hierbei entbehrlich, da Stoffe gem. Nr. 5.2.6 TA Luft nicht zum Einsatz kommen.

Die Abgase der Emissionsquelle S38 resultieren aus dem Betrieb der Mühlen, Siebe und ähnlichen sowie aus der Feststoffaufgabe. Die staubhaltigen Abgase werden einem Feststofffilter zugeführt, dort gereinigt und mit der freien Luftströmung ebenfalls in 15 m Höhe abgeleitet.

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen basieren auf den entsprechenden Forderungen der TA Luft (Nrn. 5.3.1 und 5.3.2), den einschlägigen VDI-Vorschriften und der DIN EN 15 259. (NB II Nr. 3.1.15 bis 3.1.23)

Zum Schutz und zur Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden die Ableitbedingungen der beantragten Emissionsquellen auf Basis der Nr. 5.5 TA Luft fixiert. (NB II Nr. 3.1.24)

Entsprechend des § 12 Abs. 2b BImSchG sollen Anlagenbetreiber von Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe gehandhabt werden, verpflichtet werden, vor der erstmaligen Verwendung oder der Herstellung neuer Stoffe diese der zuständigen Behörde mitzuteilen. (NB II. 3.1.25 bis 3.1.27)

Zusammenfassend sind aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen keine erheblichen Belästigungen und somit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu besorgen.

Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung des Synthesetechnikums (Bestandsgebäude 111) beruht auf dem Lärmkataster der Schallemissionen und -immissionen des Werkes der Schirm GmbH am Standort Schönebeck, erstellt durch das Ingenieurbüro ECO Akustik Barleben, Bericht-Nr. ECO 17069_2 vom 18.07.2018 sowie das Formular 4.2 Emissionsquellen Geräusche.

Die wesentliche Änderung beinhaltet die kleintonnagige Produktion von Polyvest (75 t/a) im bestehenden Synthesetechnikum, wobei keine Änderungen an Anlagen oder Gebäuden notwendig sind und ausschließlich vorhandene Maschinen, Apparate, Rohrleitungen und Armaturen genutzt werden.

Die durch die Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen dürfen an den Immissionsorten in Schönebeck in der Nacht folgende Richtwerte nicht überschreiten:

- Geschwister-Scholl-Straße 121 48 dB(A)
- Friedhofsweg 15 43 dB(A)
- Wilhelm-Hellge-Straße 332 42 dB(A)
- Streckenweg 4 42 dB(A)

Die ermittelten Beurteilungspegel des im Jahr 2018 aktualisierten Lärmkataster für die Gesamtanlage inkl. Technikumsbetrieb unterschreiten die Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit an allen vier untersuchten Immissionsorten um mindestens 2,4 dB(A). Es sind keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Die Herstellung von Polyvest 25 aus Silanil 276 und Polyvest 110 erfolgt durch chemische Reaktion in einem Rohrreaktor bei 250- 300 °C und einem Druck von > 50 bar in der vorhandenen Technikumsanlage im Bestandsgebäude 111. Die Synthese findet im geschlossenen System ohne Freisetzung von stofflichen Emissionen statt. Die Emissionen beschränken sich auf die Vakuumerzeugung für die Silanil- Zuführung sowie auf Verdrängungsprozesse beim Befüllen von Vorlage- bzw. Endproduktbehältern innerhalb des Technikumgebäudes.

Eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen organischer Stoffe hervorgerufen werden können, ist nach Nr. 4.8 der TA Luft dann erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Auf Grund des geringen Produktionsvolumens hat die wesentliche Änderung marginalen Einfluss auf das Emissionsverhalten der bestehenden Anlage. Anhaltspunkte für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen einschließlich Gerüchen liegen nicht vor.

4.5 Störfallvorsorge

Die nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen der Schirm GmbH und ihre peripheren Einrichtungen am Standort Schönebeck (Elbe) bilden einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der auf Grund der Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe gemäß der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV) der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV zugeordnet ist.

Die Forderungen gemäß den Nebenbestimmungen ergeben sich aus dieser Einstufung.

Die sicherheitstechnische Prüfung wurde gemäß § 29a BImSchG im Rahmen des behördlichen Ermessens angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der geänderten Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Sollte der nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Sachverständige während der Prüfung Mängel feststellen, die geeignet sind, Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorzurufen, sind diese unverzüglich abzustellen. Die Mängelbeseitigung ist dabei Teil der sicherheitstechnischen Prüfung. Somit dient die Prüfung, ob die Mängel abgestellt wurden, dem Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Gefahren.

4.6 Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, Bereich Abwasser, bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

Das anfallende Spülwasser aus Anlagenreinigungsprozessen sowie das anfallende Restwasser aus der Vakuumerzeugung werden ordnungsgemäß in einem IBC-Behälter gesammelt und anschließend als Abfall entsorgt. Da die Stoffe weder in ein Gewässer, noch in eine Abwasseranlage eingeleitet oder eingebracht werden, gelten hier die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG).

4.7 Abfallrecht

Nach § 3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. mit § 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen. Entsprechend § 47 KrWG i. V. mit § 50 KrWG ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen nachzuweisen.

4.8 Bodenschutz

Die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Das Technikum dient seit Jahren als VAWs-Anlage (Säurebau) der Laborentwicklung von Synthesetechniken, um das Applizieren von Stoffen in der Großanlage vorzubereiten.

Die entsprechenden Genehmigungen liegen vor und der technische Zustand des Gebäudes, der Anlagen und Lagerflächen wird in dem Zusammenhang regelmäßig kontrolliert.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde sind die Ergebnisse des vorliegenden AZB der Mehrzwecksyntheseanlage (MZSA Gebäude 107, 108) auf das Gebäude 111 übertragbar. Es ist anzunehmen, dass auf diesem Standort wie auch auf dem übrigen Betriebsgelände bedingt durch die Vornutzung erhebliche Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Es handelt sich bei dem bereits untersuchten Gelände um einen seit über 140 Jahren intensiv genutzten Altindustriestandort, der im Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert ist.

Gleichzeitig ist nachvollziehbar, dass in dem sanierten Gebäude 111 (Säurewanne) keine aktuellen Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers eintreten. Die Erstellung eines weiteren AZB wird in diesem Einzelfall nicht als zielführend angesehen, da durch die vorhandenen Schutzvorrichtungen in dem sanierten Gebäude Einträge relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden auf Grund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden können.

4.9 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

4.10 Naturschutz

Gegenstand des Antrages ist den Angaben zufolge die kleintonnagige Produktion des Produktes „Polyvest, welches im vorhandenen Technikum (Gebäude 111) im Umfang von 75 t pro Jahr gefertigt werden soll. Hierzu seien keine zusätzlichen Maschinen und Apparate zu installieren, es erfolge kein zusätzlicher logistischer Aufwand im Zusammenhang mit An- und Abtransport der Ausgangsstoffe und Fertigprodukte. Durch den geschlossenen verfahrenstechnischen Produktionsprozess werden laut Antragsteller keine Stoffe in die Umwelt abgegeben, so dass es auch keine zum bereits bestehenden Technikumsbetrieb zusätzlichen Emissionsquellen gibt.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich laut Antrag auf dem bereits vorhandenen Betriebsgelände innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die zur baulichen Errichtung der geplanten Anlage zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

4.11 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Schirm GmbH im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen würden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 16.03.2020 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Seitens der Antragstellerin wurde um Korrektur der Aussage gebeten:

Die Abgase aus dem Prozess der Polyvest-Herstellung, werden über die Vakuumanlage abgesaugt und einem Aktivkohlefilter zugeführt, dort gereinigt und dann über die Emissionsquelle S37 in 15 m Höhe in die Atmosphäre abgeleitet. Im Falle der Produktabfüllung von Polyvest 25 wird dem Aktivkohlefilter antragsgemäß zusätzlich eine Gaswäsche vorgeschaltet. (NB II. Nr. 3.1.10)

Die Aussage wurde korrigiert:

Die Abgase aus dem Prozess der Polyvest-Herstellung, werden über die Vakuumanlage abgesaugt und einem Aktivkohlefilter zugeführt, dort gereinigt und dann über die Emissionsquelle S37 in 15 m Höhe in die Atmosphäre abgeleitet.

Die NB 3.1.9 wurde ergänzt:

- **organischer Stoffe Klasse I** (Lowinox 22M46) **0,10 kg/h**
(vgl. TA Luft Nr. 5.2.5)

Die NB 3.1.10 wurde geändert:

Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind die Abgase aus der Polyvest-Produktion dem Aktivkohlefilter zuzuführen.

Die Ableitung von unbehandelten Abgasen ist nicht zulässig.

Seitens der Antragstellerin erfolgte eine Korrektur in den Antragsunterlagen:

2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung:

Die Abfüllstelle verfügt über eine Absaugung mit Anschluss an den Aktivkohle-Adsorber (Gaswäsche wurde ersetzt).

V Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen das LVwA unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG).
- 2.2 Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies dem LVwA unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)

- 2.3 Berücksichtigt wurde in dieser Stellungnahme das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005.

Verbindlich für den immissionsschutzrechtlichen Vollzug sind jedoch nur die zu den BVT-Merkblättern erlassenen BVT-Schlussfolgerungen.

Ihre normative und damit verbindliche Wirkung für die Genehmigungsbehörden erhalten BVT-Schlussfolgerungen erst, wenn sie nach einem bestimmten Beratungsverfahren von Europäischer Kommission, den EU-Mitgliedsstaaten, den betreffenden Industriezweigen und Umweltverbänden in einem Komitologieverfahren verabschiedet und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden.

Das ist bisher für das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen nach der Nr. 4.1.8 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV nicht erfolgt.

Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 die TA Luft weiter.

3. Abfallrecht

- 3.1 Es wird auf die neue Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) verwiesen, die zum 01.08.2017 in Kraft getreten ist. Die Verordnung gilt für alle Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihrem Schadstoffgehalt und dem Reaktionsverhalten den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, die aber nicht aus privaten Haushaltungen stammen.

Die GewAbfV 2017 enthält eine erhebliche Verschärfung der Getrennthaltungspflicht beim gewerblichen Abfallerzeuger.

Der Abfallerzeuger steht am Beginn der gesamten Entsorgungskette. Aus diesem Grund stellt er die Weichen für die sachgerechte, umweltschonende Verwertung oder Beseitigung seiner Abfälle. Ähnlich wie im Falle der gefährlichen Abfälle hat er auch für die nicht maßgeblich gefährlichen Gewerbeabfälle, wie sie von der Gewerbeabfallverordnung definiert werden

→ Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,

→ Glas,

→ Kunststoffe,

→ Metalle,

→ Holz,

→ Textilien,

→ Bioabfälle

(Küchen- und Kantinenabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Bioabfälle aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben, Abfälle aus tierischem Gewebe)

eine gewisse Sorgfaltspflicht auch hinsichtlich der von ihm eingeschlagenen Entsorgungswege walten zu lassen. Die Verordnung gilt überall dort, wo die genannten Abfälle anfallen. Gewerbliche Siedlungsabfälle werden regelmäßig in allen Unternehmen und Einrichtungen erzeugt, die nicht den privaten Haushaltungen zugeordnet werden, bspw. in Verwaltungen und Büros, dem Handel, in Arztpraxen, Schulen, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Handwerksbetrieben, Industriebetriebe.

- 3.2 Die Aufzählung unter Nebenbestimmung Nr. 6.3 ergibt sich aus Punkt 1.3 Anlagenbeschreibung/Punkt 4: Sicherheitstechnische Ausrüstung in Verbindung mit Punkt 2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb/Punkt 2.1 Anlagen und Betriebsbeschreibung: Es können alle Stoffe mit Ausnahme krebserzeugender, radioaktiver und explosiver Stoffe zum Einsatz kommen (Stogge gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV (StörfallV). Insbesondere die Spülung des Reaktors führt zum Anfall vom Xylol-haltigem Spülwasser. Daher wird auf die Formblätter im Anhang 7 verwiesen.

4. Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

5. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht (Immi-ZustVO),
 - den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
 - der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
 - den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
 - der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
 - des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
 - der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
 - den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
 - den §§ 56 bis 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- sind für die Überwachung der Anlage folgende Behörden zuständig:

a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als

- obere Immissionsschutzbehörde,

b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

c) der Landkreis Salzlandkreis als

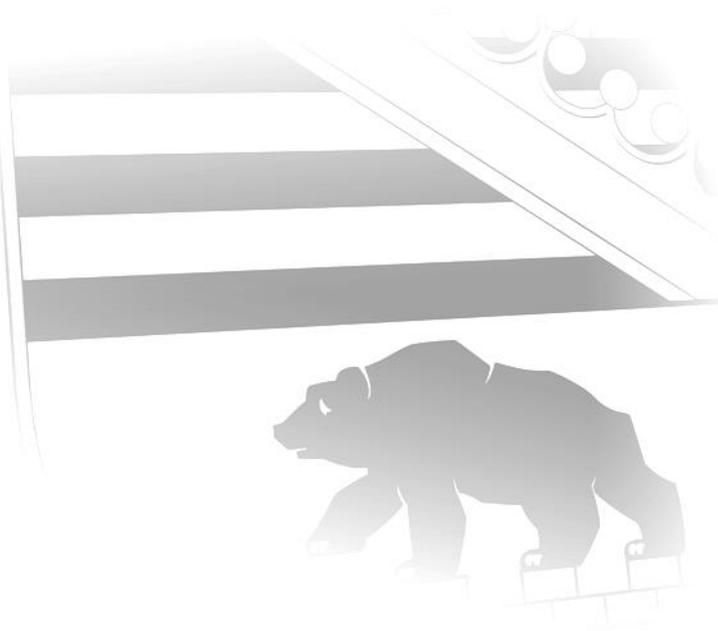
- untere Wasserbehörde,
- untere Baubehörde
- untere Abfallbehörde
- untere Bodenschutzbehörde
- untere Brandschutzbehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Lincke



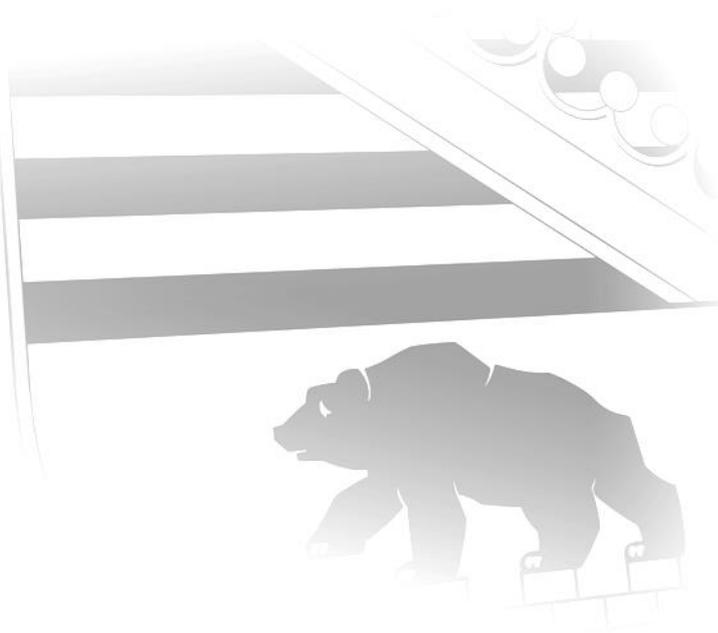
Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:
Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Synthesetechnikums gem. § 16 BImSchG

Anlage 1 – Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis	Seiten
1. Antrag und Allgemeine Angaben	
1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen Formular 0	4
1.2 Antragsformular Formular 1	3
Wesentliche Änderung Formular 1a	1
1.3 Beschreibung der Anlage und des Betriebsablaufs	
1.3.1 Beschreibung der Gesamtanlage	2
1.3.2 Beschreibung des Betriebsablaufs als Technikum	4
1.3.3 Beschreibung des Betriebsablaufs für kleintonnagige Produkte	1
1.3.4 Sicherheitstechnische Ausrüstung des Technikums	1
Lageplan Synthesetechnikum mit Nebeneinrichtungen	1
Synthesetechnikum Raumaufteilung	1
1.4 Angaben zum Standort	
1.4.1 Angaben zum Standort und der Umgebung	3
1.4.2 Karten / Pläne	
Topografische Karte 1:10000	1
Liegenschaftskarte 1:2000	1
Lageplan 1:2000	1
2. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
Ausrüstungsdaten Formular 2.3	2
Synthesetechnikum Aufstellungsplan	1
2.2 Verfahrensbeschreibung	1
Verfahren Polyvest Schema	1
R&I- Fließbild	1
Gehandhabte Stoffe Formular 3.1a	1
Stoffliste Lageranlagen Formular 3.1b	1
Stoffidentifikation Formular 3.2	1
3. Sicherheitsdatenblätter	
Sicherheitsdatenblatt BRB Silanil 276	56
Sicherheitsdatenblatt Polyvest 110	9
Sicherheitsdatenblatt LOWINOX 22M46POWDER	15
Sicherheitsdatenblatt Polyvest 25	7
Sicherheitsdatenblatt Xylol (Isomerengemisch)	23
Physikalische Stoffdaten Formular 3.3	1
Sicherheitstechnische Stoffdaten Formular 3.4	1
4. Emissionen	
4.1 Luftschadstoffe	1
4.2 Geräusche	1
4.3 Sonstige Emissionen	1
Emissionen Formular 4.1b	1
Anwendungsbereich 12. BImSchV Formular 5.1	1
HBV-Anlagen Formular 6.1d	1

Löschwasser-Rückhalteeinricht.	Formular 6.2	1
Abfallart u. vorgesehene Entsorg.	Formular 7.1	6
Abwasser		1
Arbeitsschutz	Formular 9	4
Brandschutzmaßnahmen	Formular 10	1
Feststellung UVP-Pflicht	Formular 13	5
Nachträge		
vom 04.04.2019		
Prüfschema für Einzelfalluntersuchung		4
vom 11.04.2019		
Formular 1 Blatt 1		1
vom 22.05.2019		
Formular 4.2 Emissionsquellen, Geräusche		2
Lärmkataster ECO 17069_2 vom 18.07.2018		86
vom 27.05.2019		
Formular 9 Angaben zum Arbeitsschutz		4
Gefährdungsbeurteilung (Anlage 1)		36
Erläuterungen zum Schichtplan (Anlage 2)		5
Formular 3.5 Gefahrstoffe		1
Betriebsanweisungen (Anlage 3)		10
Gefährdungsbeurteilung aus Explosionsschutzdokument (Anlage 4)		7
Betriebsanweisung Synthesetechnikum SBK BA-Nr. 1/2008-2 (Anlage 5)		2
vom 28.05.2019		
Anschreiben vom 28.05.2019		1
Sicherheitsdatenblatt Silanil (deutsch)		61
R&I-Fließbild		1
Formular 5.1a Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-VO		1
Formular 4.1a Emissionsquellen		1
Auszug aus Sicherheitsbericht zu sicherheitsrelevanten Anlagenteilen		3
vom 08.08.2019		
Anschreiben vom 08.08.2019		2
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten		4
Emissionsquellenplan		1
Formular 4.1c Abgas-/Abluftreinigung		1
Anlage 1 Abgasreinigung G500		2
Anlage 2 Entstaubungsanlage		8
Formular 5.1 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-VO		1
Formular 5.2a Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-VO		1
Formular 5.2b Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-VO		1
Berechnung nach Anhang I Nr. 5 (1)		1
vom 19.08.2019		
Anschreiben der Antragstellerin		3
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten		4
Emissionsquellenplan		1
Abluftkonzept Synthesetechnikum		1
Formular 4.1c Abgas-/Abluftreinigung		1

Anlage 1 Abgasreinigung G500	2
Anlage 2 Entstaubungsanlage	8
Formular 5.1 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-VO	1
Formular 5.2a Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-VO	1
Formular 5.2b Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-VO Berechnung nach Anhang I Nr. 5 (1)	1
vom 27.03.2020	
Korrektur 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1



Anlage 2 – Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Apr. 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.

2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)

- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
- R 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
- V (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Jun. 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de